

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)181-D

Datum: 11.10.2023

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände
zur Anhörung am 16. Oktober 2023
zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.10.2023

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
 Frau Vorsitzende Sandra Weeser, MdB
 Platz der Republik
 11011 Berlin

Bearbeitet von

Dr. Christine Wilcken (DST)
 Telefon +49 30 37711-600
 E-Mail: christine.wilcken@staedtetag.de
 Aktenzeichen: 75.06.88 D

Ausschließlich per E-Mail an: bauausschuss@bundestag.de

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)
 Telefon: +49 30 590097-318
 E-Mail: nadine.schartz@landkreistag.de

Dr. Eva Bode (DStGB)
 Telefon: +49 30 77307-226
 E-Mail: eva.bode@dstgb.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (BR-Drucksache 388/23)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf für die kommunale Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze Stellung nehmen zu können. Beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Mit freundlichen Grüßen
 In Vertretung

Dr. Christine Wilcken
 Beigeordnete
 des Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
 Beigeordneter
 des Deutschen Landkreistages

Timm Fuchs
 Beigeordneter
 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



11. Oktober 2023

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

VORBEMERKUNG

Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Sie ist das richtige Instrument, um die Herausforderungen einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 strategisch anzugehen. Wir begrüßen deshalb, dass die kommunale Wärmeplanung zur Grundlage gemacht wird und die Vorgaben für Heizungen des Gebäudeenergiegesetzes an die kommunale Wärmeplanung geknüpft werden sollen. Die Verzahnung führt allerdings dazu, dass auch Änderungen im bereits beschlossenen GEG zwingend notwendig werden.

Wir möchten betonen, dass die Kommunen sich dieser neuen Aufgabe und großen Herausforderung annehmen, mit der kommunalen Wärmeplanung die Transformation zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu steuern, zu koordinieren und am Ende auch umzusetzen und zu verantworten. Hierfür brauchen die Kommunen sachgerechte Rahmenbedingungen und die Unterstützung von Bund und Ländern. Die Klimaneutralität in der Wärme und im Gebäudereich ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht allein auf den Schultern der Kommunen und ihrer kommunalen Energieversorgungsunternehmen lasten.

ZENTRALE POSITIONEN DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE:

- **Die Errichtung von Wärmenetzen und die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien muss als „übergendes öffentliches Interesse“ im WPG (§ 2 bzw. § 3 WPG-E neu) geregelt sein.**
- **Die Fristen zur Erstellung der Wärmepläne (§ 4 Abs. 2 WPG-E) sollten zumindest jeweils bis zum Jahresende 2026 beziehungsweise 2028 verlängert werden.**
- **Die Einwohnergrenze, unterhalb der die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen können (§ 4 Abs. 3 WPG-E), sollte auf 20.000 Einwohner angehoben werden.**

- **Datensilos müssen verhindert werden.** Die erhobenen Daten müssen auch für weitere Energie- und Klimakonzepte gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- **Die vorgesehenen Länderkompetenzen**, Wärmepläne prüfen, bewerten und genehmigen zu können (§ 13 Abs. 1 S. 2; § 21 Nr. 5; § 24 WPG-E) sind **nicht sachdienlich** und führen zu mehr Bürokratie und Verzögerungen.
- **Das Zusammenspiel von WPG und GEG bei der Ausweisung von Wärmenetzausbaugebiete** (§§ 26 WPG i.V.m. § 71 Abs. 8 GEG) führt dazu, dass gerade der so wichtige Ausbau von Wärmenetzen zurückhaltend angegangen wird. Die **Garantiepflicht** der Versorger im GEG müssen **erleichtert** und die **Schadensersatzpflicht gestrichen** werden.
- Um die Errichtung **von bereits in Planung befindlichen Wärmenetzen** nicht zu gefährden, sollte die Anforderung von mindestens **65 Prozent EE erst zum 1. Januar 2027** gelten (§ 30 Abs. 1 WPG-E).
- **Die Beschränkung auf lediglich geförderte KWK-Anlagen** (§ 29 Abs. 5 WPG-E) ist **nicht sachgerecht** und verhindert die Transformation bei der KWK auf erneuerbare Energieträger. Maßgebend sollte hier die Effizienz sein.
- **Die Beschränkung der Abfälle**, die nach § 3 Abs. 4 WPG-E Quelle unvermeidbarer Abwärme sein können, **auf überlassungspflichtige Abfälle** im Sinne von § 17 KrWG ist **nicht sachgerecht**.
- **Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze** (BEW) als zentraler Fördermechanismus ist in das WPG zu überführen (neuer § 2a WPG) und mit ausreichenden Finanzmitteln von **mindestens drei Milliarden Euro jährlich** auszustatten.
- Für Gebiete, für die eine Wärmeversorgungsart nach § 19 Abs. 2 WPG-E als (sehr) wahrscheinlich geeignet eingestuft worden ist, sollten **BEG-Fördermittel ausschließlich für die jeweilig im Wärmeplan vorgesehene Wärmeversorgungsart** bereitgestellt werden.
- Um Technologieoffenheit tatsächlich zu gewährleisten, **bedarf es keiner Beschränkung bei der Nutzung von Biomasse.**

IM EINZELNEN NEHMEN WIR WIE FOLGT STELLUNG:

1. Zu § 2 WPG-E – Ziele und überragendes öffentliches Interesse

Die Zielmarke, bis zum 1. Januar 2030 bundesweit durchschnittlich die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erreichen, ist sehr ambitioniert. Sie muss sich an Bund und Länder sowie an alle relevanten Akteure richten.

Die Regelung zum „überragenden öffentlichen Interesse“ ist aus dem EnWG in das WPG zu überführen.

Mit dem Gesetz wird das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Wir betonen, dass sich diese Zielsetzung an alle Akteure richtet, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Positiv ist das Bekenntnis des Gesetzgebers, dass die Wärmenetze zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, deutlich und dynamisch gesteigert werden sollen.

Der Abbau von Bürokratie und die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind essentiell für die Errichtung von Wärmenetzen, die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und die Einbindung unvermeidbarer Abwärme. Eine Einordnung dieser Aufgaben als im „überragenden öffentlichen Interesse“ ist daher wichtig und richtig. Der Regelungsort sollte dabei das WPG (§ 2 oder § 3 neu) sein, und nicht wie derzeit vorgeschlagen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, § 122 Reg-E). Fernwärmesysteme sind kein Regelungsgegenstand des EnWGs, dessen Hauptzweck in der Umsetzung der europäischen Strom- und Gasmarktregelungen in nationales Recht liegt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (S. 1, Ziffer 1) ebenfalls die Wiederaufnahme des überragenden öffentlichen Interesses in das WPG fordert.

Die Ausnahme für Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservaten halten wir für sachgerecht. Diese Klarstellungen stärken die Umsetzung der Wärmewende in der planerischen Abwägung und sind kohärent mit der besonderen Priorisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Stromsektor sowie bereits für den Wärmesektor im GEG.

2. Zu § 3 WPG-E – Begriffsbestimmungen

Die Beschränkung der Abfälle, die nach § 3 Abs. 4 WPG-E Quelle unvermeidbarer Abwärme sein können, auf überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von § 17 KrWG ist nicht sachgerecht.

Zudem sollten bei der Aufzählung von unvermeidbarer Abwärme in § 3 Nr. 15 WPG-E sollten auch Abkälten und deren Nutzung mitbetrachtet werden. Gleiches gilt für kalte Nahwärmenetze zum Betrieb von Wärmepumpen und Kälte-/Kühlwassernetze (§ 3 Nr. 19 WPG-E).

Wir bewerten die Erweiterung und Klarstellungen für die Anerkennung bzw. Gleichstellung als erneuerbare Wärme als positiv, insbesondere die differenziertere Regelung von Biomasse, die Aufnahme bestimmter Holzkategorien, die Regelung für grünes Methan sowie die vollständige Anerkennung der in einer Wärmepumpe erzeugten Wärme als EE, ungeachtet des konkreten jeweiligen erneuerbaren Anteils im Strommix.

Nicht sachgerecht sind die vorgenommenen Einschränkungen bei der Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung sowie die Nichtanerkennung von Klär- und Deponiegas sowie Klärschlamm als erneuerbare Energien als auch die restriktive Beschränkung der Biomasseanteile. Eine möglichst kosteneffiziente Transformation der Wärmenetze erfordert, dass sämtliche, lokal verfügbare klimaneutrale Wärmequellen durch die kommunale Fernwärmewirtschaft genutzt werden können.

Insbesondere die Beschränkung der Abfälle, die nach § 3 Abs. 4 WPG-E Quelle unvermeidbarer Abwärme sein können, auf überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von § 17 KrWG ist nicht sachgerecht. Die Unvermeidbarkeit der Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung hängt nicht davon ab, ob der Abfall überlassungspflichtig ist. Die Unvermeidbarkeit ergibt sich schon aus § 7 KrWG, da Abfallvermeidung und Verwertung Vorrang vor Beseitigung haben. Abwärme, die dann entsteht, ist demnach unvermeidbar unabhängig davon, ob die Abfälle über einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden oder nicht. Diese Auffassung wird durch den Bundesrat in seiner Stellungnahme (S. 5, Ziffer 4) unterstützt. Die Unterstützung des Bundesrats gilt auch der Anhebung der Höchstgrenzen für Biomasse (S. 19f., Ziffer 26).

Wir verstehen die unvermeidbare Abwärme in § 3 Nr. 15 WPG-E umfassend und fordern, dass auch Abkälten und deren Nutzung einbezogen werden. Dies betrifft beispielsweise die Abwärme von Kraft-Wärme-Kälte-Prozessen auf Basis verschiedener Einsatzstoffe wie Bio-, Deponie- und Klärgas, Abwärme aus dem Herstellprozess von Wasserstoff, Abwärme aus Behandlungs- und Umwandlungsprozessen von Biomassen/Klärschlamm/Abfall, Abwärme aus Herstellprozessen von technischen Gasen (z.B. O₂, N₂) und Druckluft, Abwärme aus Abkühlprozessen von Produkten aus thermischen Prozessen bzw. Brennprozessen (z.B. Eisen-,

Gussprodukte und Steine bzw. Schüttgüter), Abwärme aus Kühlprozessen (z.B. Kühlwasser), Abwärme von medizinischen Geräten (z.B. MRTs mit hohen Kühlleistungen) und aus dem Betrieb von Krankenhäusern und Pflegeheimen (aus Kühlung/Klimatisierung), Abwärme von Einrichtungen mit hohen Abwassertemperaturen (z.B. Wäschereien, Großküchen, Abwärme von IT-Einrichtungen (z.B. Rechenzentren) oder Abwärme aus Kühlungen von Betrieben der Lebensmittelherstellung.

Wir regen zudem an, in § 3 Nr. 19 WPG-E auch kalte Nahwärmenetze zum Betrieb von Wärmeppumpen und Kälte-/Kühlwassernetze, welche fossil erzeugte Kälte ersetzen bzw. reduzieren, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei allen Abwärmequellen wichtig, dass auf Seiten der Abwärmelieferanten zunächst alle Effizienzpotentiale gehoben werden und tatsächlich nur unvermeidbare Abwärme zur Verfügung gestellt wird. Ineffiziente Prozesse dürfen durch die Integration der Abwärme in die Wärmeversorgung nicht zementiert werden.

3. Zu § 4 Abs. 1 WPG-E – Pflicht zur Wärmeplanung

Eine flächendeckende Einführung der kommunalen Wärmeplanung ist sachgerecht. Hilfreich wäre eine gesetzliche Frist zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben in entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Die kommunale Wärmeplanung ist die Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene. Sie ist das richtige Instrument, um die Herausforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung strategisch anzugehen und dabei Infrastrukturlücken zu vermeiden. Eine flächendeckende Einführung der kommunalen Wärmeplanung sehen wir daher als sachgerecht an.

Für die Kommunen ist dabei eine rasche Umsetzung des bundesgesetzlichen Rahmens über Landesgesetze entscheidend. Das Gesetz enthält bisher keine verbindlichen Regelungen für die Länder, bis wann diese ihren Pflichten (Bestimmung der verantwortlichen Rechtsträger, Einrichtung einer Genehmigungsbehörde usw.) nachzukommen haben. Wir regen an, bereits hier festzuschreiben, dass die Länder gefordert sind, die Vorgaben in einem angemessenen Zeitraum in Landesrecht umzusetzen.

Zudem fordern wir aufgrund der Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes, die Ausgestaltung durch ein Landesgesetz vorzusehen. Die Pflicht zur Erstellung des Wärmeplanes auf Kommunen per Rechtsverordnung zu übertragen bzw. allein die planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen, ist aus unserer Sicht kein gangbarer Weg. Für die Kommunen ist zentral, dass die Kostenfolgen bei der Übertragung dieser neuen Aufgabe auf die kommunale Ebene transparent gemacht werden. Dies ist Voraussetzung für den zwingend erforderlichen vollständigen Ausgleich der den Kommunen entstehenden Kosten entsprechend den jeweiligen Landesregelungen zur Konnexität (siehe Nr. 16).

4. Zu § 4 Abs. 2 WPG-E – Zeitliche Vorgaben

Die Fristen für das Aufstellen von Wärmeplänen bis Juni 2026 für Städte ab 100.000 Einwohner und bis Juni 2028 für alle übrigen Kommunen nehmen den Kommunen sämtlichen Puffer und erzeugen einen unnötigen Zeitdruck. Wir fordern, die Fristen für die Erstellung der Wärmepläne bis Ende 2026 bzw. Ende 2028 zu verlängern.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Aufstellung der Wärmepläne zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen kann, je nach Vorarbeiten und vorhandener Datenlage. Allein das Vergabeverfahren kostet mehrere Monate Zeit. Auch darf die Bereitstellung der Daten und die Ermittlung des lokalen Energiepotenzials nicht unterschätzt werden. Hier sollte Sorgfalt vor Schnelligkeit herrschen. Denn die erhobenen Daten bilden die Grundlage der Wärmeplanung. Für die Phasen der Bestands- und Potenzialanalyse sollte ausreichend Zeit gegeben werden, auch mit Blick auf die teils detaillierten Anforderungen des vorgelegten Entwurfs des Wärmeplanungsgesetzes zur Datenerhebung. Die Datenlage ist in Deutschland nicht flächendeckend gut.

Mehr Zeit könnte zudem für mehr Verbindlichkeit sorgen. Wir wissen, dass nicht in allen Gebieten Wärmepotenziale einfach und schnell ermittelt und vor allem festgelegt werden können. Wärmepläne werden Prüfgebiete ausweisen. Dies liegt in der Natur des Instruments als lebender, sich fortentwickelnder Plan und ist auch ausdrücklich so vorgesehen. Ziel muss es aber sein, möglichst wenige Prüfgebiete in den Plänen auszuweisen, um mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Auch hier würde mehr Zeit helfen, Bestand und Potenziale klimaneutraler Wärmequellen zu erheben und verbindlich bewerten zu können. Wärmequellen wie die Tiefengeothermie oder Abwärmepotenziale aus Gewerbe oder Abwasser sorgfältig zu prüfen, ist mit zeitlichem Aufwand verbunden.

Schließlich werden viele Kommunen für die Wärmeplanung auf externe Berater und Planungsbüros zurückgreifen müssen. Derzeit gibt es deutschlandweit keine ausreichende Anzahl an Planungsbüros, die eine Wärmeplanung fachlich fundiert aufsetzen und sachgerecht begleiten können. Wir rechnen mit einem Anstieg der Kapazitäten bei den Planungsbüros. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass viele Kommunen gleichzeitig Planungsleistungen in Anspruch nehmen werden und sich die Zahl durch die Hinzunahme der Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern erhöht hat. Faktisch werden damit knapp 9.360 Gemeinden bei einer Gesamtzahl von 11.000 Gemeinden zusätzlich planungspflichtig (Quelle: Gemeindeverzeichnis-Informationssystem GV-ISys3, zitiert nach Bundestags-Drucksache 20/8654 vom 6. Oktober 2023). Damit es hierdurch nicht zu Kapazitätsengpässen in den Verwaltungen und auch bei den Planern und in der Folge der Knappheit zu Preissteigerungen bei Beauftragung der Planung kommt, wäre eine spätere, zusätzliche Umsetzungsfrist für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern eine Alternative. Vor allem muss eine stärkere interkommunale Erstellung der Wärmeplanung in sog. Konvois aus mehreren Gemeinden bzw. aus Landkreisen mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden stärker vorgesehen und gefördert werden. Darüber hinaus ist

ein Ausbau der Beratungen und Hilfestellungen des Bundes durch Leitfäden und Handlungshilfen sehr wertvoll.

5. Zu § 4 Abs. 3 WPG-E – Vereinfachtes Verfahren für kleinere Gemeinden

Ein vereinfachtes Verfahren für kleinere Gemeinden ist sehr sinnvoll. Dabei sollte die Einwohnergrenze, unterhalb der die Länder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen können (§ 4 Abs. 3 WPG-E), auf 20.000 Einwohner angehoben werden. Wir regen zudem an, statt einer „Kann-Regelung“ eine „Soll-Regelung“ festzuschreiben.

Positiv ist zudem die Möglichkeit für kleinere benachbarte Gemeindegebiete, bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne zu erstellen.

Die Länder können für bestehende Gemeindegebiete, in denen weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 WPG-E vorsehen. Die Einwohnergrenze sollte auf 20.000 angehoben werden. Damit gäbe es eine notwendige Erleichterung (Beschleunigung von Beteiligungsprozessen) für Gemeinden mit einer großenbedingt geringeren Leistungsfähigkeit. Es sollte im Sinne der Konvergenz ein Grenzwert zu den bisherigen landesrechtlichen Einwohnergrenzen für eine bereits pflichtige Wärmeplanung in Baden-Württemberg und Hessen von 20.000 Einwohnern bestimmt werden.

Wir regen zudem an, § 4 Abs. 3 WPG-E als „Soll-Vorschrift“ vorzusehen, um klarzustellen, dass das vereinfachte Verfahren für diese Kommunen die Regel sein soll.

Die Länder können zudem vorsehen, dass eine Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei mehreren kleinen Gemeindegebieten und bei solchen Gemeinden, die bereits gemeinsame Netze betreiben, sehr zweckmäßig. Die Länder sollten davon umfassend Gebrauch machen.

Es ist notwendig, die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung umfassend zu fördern. Dadurch kann der Personal- und Mitteleinsatz effizienter gestaltet werden. Zugleich können so Wärmeversorgungsgebiete und die dafür notwendigen Infrastrukturen ungeachtet von Gemeindegebietsgrenzen besser zusammenhängend beplant werden.

Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass das vereinfachte Verfahren, wie es in § 22 Nr. 2 WPG-E ausgeführt wird, den Grundsatz der Technologineutralität missachtet.

6. Zu § 5 WPG-E – Anerkennung bestehender Wärmepläne

Die Anerkennung bestehender bzw. bereits begonnener Wärmepläne ist sehr wichtig und wird ausdrücklich begrüßt. Positiv ist die korrespondierende Klarstellung in § 25 Abs. 3 WPG-E, dass bestehende Wärmepläne erstmalig im Rahmen ihrer Fortschreibung, spätestens zum 1. Juni 2030 verpflichtet sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes zu beachten. Für den Bestandsschutz für Wärmepläne ohne landesrechtliche Vorgabe muss eine formlose Entscheidung der Kommunalverwaltung (z. B. Beschluss des Verwaltungsvorstands) ausreichend sein.

Mit Blick auf die im WPG umfassend geregelten Bestandteilen eines Wärmeplans werden landesrechtlich erstellte Wärmepläne nicht zwangsläufig den Anforderungen des Bundesgesetzes entsprechen. Insofern ist die Klarstellung wichtig, dass alle Wärmepläne Bestandsschutz genießen, die bereits erstellt worden sind (auch wenn sie noch nicht veröffentlicht wurden) oder spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 erstellt und veröffentlicht werden. Sie müssen lediglich die Vorgaben an die Wärmeplanung und Wärmepläne ihres entsprechenden Landesgesetzes einhalten. Auch die klarstellende Regelung zu deren Fortschreibung in § 25 WPG-E ist sachgerecht.

Ebenso wichtig ist die Anwendbarkeit für Wärmepläne, die ohne landesrechtliche Regelung erstellt wurden. § 5 Abs. 2 WPG-E nennt drei kumulative Voraussetzungen für den Bestandsschutz:

1. am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt,
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde und
3. die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.

Das Vorliegen einer „Entscheidung“ werten wir – auch in Ergänzung des Beschlusses – als formlos. So sollte beispielsweise die Vorlage für den Verwaltungsvorstand ausreichend sein.

Wir begrüßen, dass an die Vergleichbarkeit nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden sollen. Hilfreich ist die in den § 5 WPG-E aufgenommene Vermutung, dass der Wärmeplan mit den Vorgaben des WPG vereinbar ist, wenn seine Erstellung mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert oder auf der Grundlage eines anerkannten Leitfadens erstellt wurde.

7. Zu § 6 WPG-E – Planungsverantwortliche Stellen

Die Offenheit, die konkreten Zuständigkeiten durch die Länder festlegen zu lassen, wird begrüßt. Dabei erwarten die Kommunen, dass sich die Länder mit den Kommunen abstimmen. Außerdem ist erforderlich, dass Kommunen die erforderlichen Dienstleistungen ganz oder teilweise auf ein kommunales Unternehmen übertragen können.

Der Entwurf spricht von planungsverantwortlichen Stellen, die durch das Landesrecht bestimmt werden sollen. Die genauen Zuständigkeiten werden dabei von den Ländern in Abstimmung mit den Kommunen zu konkretisieren sein. Diese Offenheit wird ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Zuständigkeiten, räumlichen Gegebenheiten und Funktionen muss es möglich sein, die Aufgabe auf die Gemeindeebene aber auch die Landkreisebene oder Gemeindeverbünde, wie Verbands- oder Samtgemeinden, oder Zweckverbände, zu übertragen.

Richtig ist ebenso die Klarstellung, dass die planungsverantwortlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen kann. Hier werden die kommunalen Energieversorgungsunternehmen eine zentrale Rolle einnehmen.

Bei der Beauftragung kommunaler Unternehmen mit der Erstellung eines Wärmeplans handelt es sich regelmäßig um einen öffentlichen Auftrag (Dienstleistungsauftrag) im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB, der bei Erreichen der EU-Schwellenwerte (215.000 Euro netto) europaweit auszuschreiben ist. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Handlungsoptionen bei der Wärmeplanung. Zwar ist der gesetzgeberische Handlungsspielraum angesichts der EU-rechtlichen Vorgaben zum Vergaberecht nur begrenzt. Gleichwohl gilt es zu prüfen, inwieweit der Bund an geeigneter Stelle diesem Aspekt Rechnung tragen und eine Regelung zu einer erleichterten Beauftragung der Stadtwerke schaffen kann (In-House-Wärmeplanung). Ziel muss sein, dass eine oder mehrere Kommune/n die Erstellung von Wärmeplänen als entgeltlichen Dienstleistungsauftrag vergaberechtsfrei ganz oder teilweise auf ein kommunal beherrschtes Unternehmen übertragen kann/können. Gelingt dies nicht, drohen durch langwierige und streitanfällige (EU-weite) Ausschreibungsverfahren Verzögerungen, die eine zeitgerechte Erfüllung der kommunalen Wärmeplanungspflichten in Frage stellen.

8. Zu § 7 WPG-E – Beteiligung

Wir regen an, die Beteiligung der Öffentlichkeit als optional zu regeln und die entsprechende Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung von § 7 Abs. 1 WPG-E in den Abs. 3 zu verschieben.

Wir begrüßen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht näher definiert wird. Ungeachtet dessen regen wir an, die Öffentlichkeitsbeteiligung optional auszustalten und von § 7 Abs. 1

WPG-E in den Abs. 3 zu verschieben. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei einem strategischen Planungswerk und einer komplexen fachspezifischen Materie wie einem Wärmeplan ihre Grenzen hat. Da jedoch alle Stellungnahmen bewertet und beantwortet werden müssen, folgt aus einer Pflicht ein großer Aufwand, der im Verhältnis zum Nutzen und mit Blick auf den Zeitdruck zu hinterfragen ist.

9. Zu §§ 10 ff. WPG-E – Datenerhebung und -verarbeitung

Grundlage der Wärmeplanung sind Daten in ausreichender und guter Qualität. Wichtig ist eine klare Festlegung dahingehend, dass die Kommunen die erhobenen Datenmengen für kommunale Maßnahmen im Zusammenhang von weiteren Energie- und Klimakonzepten speichern und weiterverarbeiten dürfen. Dabei muss es auch möglich sein Daten zu statistischen Zwecken erheben, verarbeiten und speichern zu können.

Im Rahmen der Wärmeplanung ist prinzipiell eine sehr umfassende Datenerhebung erforderlich. Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu erhebt sie, soweit erforderlich, gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen die in Anlage 1 genannten Daten und Informationen.

Hierbei ist auch hervorzuheben, dass dieses Zusammentragen von Informationen für die Kommunen eine neue Aufgabenstellung im Sinne der Konnexität darstellt. Der erforderliche Verwaltungsaufwand im Hinblick auf den zeitlichen, sachlichen und personellen Bedarf ist nicht valide abschätzbar. Da diese Form des Datentransfers für alle Beteiligten jedoch gänzlich ausgestaltet werden und auch eine Abschichtung der Sensibilität der Daten erfolgen muss (§ 11 Abs. 2 WPG-E), ist dieser Aufwand aller Voraussicht nach als hoch einzuschätzen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der beabsichtigte Detaillierungsgrad der zu erfassenden Daten nach unserer Auffassung nicht in allen Punkten erforderlich ist. Notwendig ist stattdessen eine ganzheitliche Rahmensetzung für die zukünftige Entwicklung der Wärme-, wie auch der Strom- und Gasnetze. Die Praxis von bisherigen Arbeiten an Wärmeplänen zeigt, dass auch näherungsweise Daten, wie beispielsweise die bei den Versorgungsunternehmen existierenden Verbrauchsdaten, für die Transformationsplanung ausreichend sein können.

Mit Blick auf die Datennutzung ist es erforderlich, dass die Kommunen die erhobenen Daten zur Wärmeplanung auch für weitere Bereiche nutzen können. Denn eine systematische Verarbeitung und Speicherung der Daten zu statistischen Zwecken sind von elementarem Wert, wenn es um vergleichende Analysen und weiterführende evidenzbasierte und abgestimmte Planungen der Verwaltungen geht. Viele Transformationsprojekte, die Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen den Klimawandel betreffen (z.B. Schwammstadtkonzepte), brauchen datenbasierte Lösungen.

10. Zu § 13 WPG-E – Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

Die Vorschrift legt detaillierte Vorgaben für die Bestandteile und Phasen der Wärmeplanung fest. Eine Beschlussfassung des Wärmeplans muss durch den zuständigen Stadt- bzw. Gemeinderat vorgesehen werden.

Die Öffnung für zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte im Landesrecht (§ 13 Abs. 1 S. 2 WPG-E) – etwa Prüfungen, inhaltliche Anforderungen oder Genehmigungserfordernisse – halten wir unnötig und bürokratisch. Darauf sollt im Sinne der Beschleunigung und Entschlackung von Vorschriften unbedingt verzichtet werden.

Die Vorschrift systematisiert die Bestandteile der Wärmeplanung mit dem Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung, der Vorprüfung, der Bestandsanalyse, der Potenzialanalyse, der Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios, der Einteilung von Wärmeversorgungsgebiete, der Darstellung der Versorgungsoptionen sowie der Entwicklung einer Umsetzungsstrategie und ist grundsätzlich stringent und übersichtlich. Gleichzeitig werden sehr detaillierte Anforderungen festgelegt. Vor allem die Anforderungen an die Veröffentlichung der einzelnen Bestandteile bzw. Phase sind umfassend. Zu berücksichtigen ist auch, die fortlaufende Abstimmung und Einbindung der relevanten Akteure.

Es muss klargestellt werden, welche Beteiligten in welcher Phase zu beteiligen sind und wie mit Stellungnahmen umzugehen ist. Der Entwurf des WPG sieht ausdrücklich nur im Rahmen des Zielszenarios eine Beteiligung im Sinne des § 7 WPG-E vor. Hier kann die Kommune als planverantwortliche Stelle die in § 7 Abs. 2 und 3 WPG-E genannten Beteiligten um Stellungnahme bitten. Damit werden (potenzielle) Betreiber von Strom- und Gasnetzen sowie Wärmenetzen, potenzielle Wärmeproduzenten, Großverbraucher etc. stärker in die Durchführung der Wärmeplanung einbezogen. Zu prüfen wäre, ob eine solche mögliche Einbindung auf die ortsnahen Betreiber der Region begrenzt werden sollte.

§ 13 Abs. 5 WPG-E sieht vor, dass der Wärmeplan durch das nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständige Gremium beschlossen wird. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen wird davon ausgegangen, dass hier der jeweilige Stadt- bzw. Gemeinderat zuständig ist. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass eine Beschlussfassung durch den zuständigen Stadt- bzw. Gemeinderat vorgesehen wird, wenn nicht die Gemeinde planungsverantwortliche Stelle ist.

In dieser Konsequenz halten wir die in § 24 WPG-E vorgesehene Möglichkeit für verzichtbar und sogar kontraproduktiv, durch Landesrecht eine Genehmigung der Wärmepläne durch eine durch Landesrecht zu bestimmende Stelle vorzusehen. Eine Beschlussfassung durch den Stadt- und Gemeinderat bei zentralen kommunalen Angelegenheiten mit bedeutender Tragweite ist alltägliche Praxis. Ein Genehmigungserfordernis auf Landesebene würde nur zu unnötigen Verzögerungen führen. Denn Voraussetzung wäre auch, dass die Landesstelle in einen

komplexen Plan, der in einem ein- bis zweijährigen Prozess erarbeitet worden ist, fachlich tief einsteigen müsste. Die Prüfung wird viel Zeit in Anspruch nehmen.

Auch die Öffnung für zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte im Landesrecht in § 13 Abs. 1 S. 2 WPG-E halten wir nicht für sinnvoll. Das WPG regelt das Verfahren der Wärmeplanung sehr detailliert. Zusätzliche inhaltliche Anforderungen bedarf es aus unserer Sicht im Sinne des Gleichklangs und der Kommunikation nicht. Landesrechtliche Einzellösungen, die über die Anforderungen des WPG hinausgehen, sind der Anwendung des Gesetzes und seiner Akzeptanz abträglich.

11. Zu § 14 WPG-E – Vorprüfung und Ausschluss

Die Einführung einer Vorprüfung ist ein geeigneter Schritt, um Potenziale für ein zukünftiges Wärme- oder Wasserstoffnetz frühzeitig zu identifizieren und Planungssicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Notwendig ist, die Ausschlussgebiete zu konkretisieren und den Bezug zum GEG zu klären.

Mit der Vorprüfung können ohne eine erforderliche umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Für diese Teilgebiete gelten reduzierte Anforderungen an die weitere Wärmeplanung; insbesondere ist die Erhebung von Daten entbehrlich. Im Rahmen einer Vorprüfung können Teilgebiete identifiziert werden, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Versorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz nicht eignen. Daraus kann folgen, dass ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz im Rahmen der Wärmeplanung nicht weiter berücksichtigt werden muss, es sei denn, es handelt sich um beplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial. Die Potenzialanalyse hinsichtlich lokaler klimaneutraler Energien und Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion muss dennoch stattfinden. Dies ist entscheidend, denn gerade mit Blick auf die in diesen Gebieten entstehenden Strombedarfe durch Einzelgebäudelösungen, v.a. Wärmepumpen, bleibt eine Integration in die gesamte kommunale Energieplanung notwendig.

Die Optionen, die die Vorschrift mit Vorprüfung und Ausschluss bietet, sind hilfreich. Bei der Definition der Ausschlussgebiete fehlt uns jedoch eine Konkretisierung der Herangehensweise, zumal dieser Schritt bereits bedeutende Auswirkungen auf den kommunalen Wärmeplan haben kann. Es fehlt die Klarstellung, ob mit der Vorprüfung auch ein Bekenntnis der Nutzung vorhandener Erdgasnetze für die zukünftige Nutzung zur Wasserstoffverteilung verbunden ist. Auch muss der Bezug zum GEG explizit geklärt werden. Unklar bleibt, ob dieser Ausschluss rechtlich bindend ist oder es sich nur um eine Gebietszuweisung nach § 26 WPG-E handelt.

Entscheidend ist, dass der vom Bund geplante Leitfaden und Technik-Katalog noch vor dem Inkrafttreten des WPG zur Verfügung steht, um eine einheitliche Richtschnur bei der Aufstellung kommunale Wärmepläne zu gewährleisten.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 WPG-E gilt die Beschränkung des Betrachtungsraums nicht für Gebiete, die nach § 18 Abs. 5 WPG-E durch die planungsverantwortliche Stelle ein erhöhtes Energieeinsparpotential darstellen. Wird dies als Regelverpflichtung verstanden, würde dies wieder zu einer erheblichen Ausweitung des Betrachtungsraums führen, insbesondere weil für diese Gebiete die Bestands- und Potentialanalyse durchzuführen ist (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 WPG-E). Da der Einfluss der Gemeinde auf die individuelle Transformation im Bestand unabhängig von einer leitungsgebundenen Versorgung gering ist, sollte deutlicher gemacht werden, dass dies optional ist. Deshalb sollte in § 18 Abs. 5 Satz 1 WPG-E statt „soll“ „kann“ formuliert werden.

12. Zu § 18 und § 19 WPG-E – Wärmeversorgungsgebiete und Versorgungsoptionen

Die Einteilung von Wärmeversorgungsgebieten in Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete und Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung ist richtig. Wir begrüßen die Klärstellung, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet keine Pflicht entsteht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich bereitzustellen.

Wärmeversorgungsgebiete können ein Wärmenetzgebiet, ein Wasserstoffnetzgebiet oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung sein. Es ist richtig, das Wasserstoffnetzgebiet als eine Art des Wärmeversorgungsgebiets zu definieren. Es bleibt gegenwärtig größtenteils noch unklar, wie sichergestellt wird, dass in den ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten tatsächlich Wärme- oder Wasserstoffnetze geplant, gebaut und dauerhaft betrieben werden. Die Berücksichtigungspflicht in der Bauleitplanung, bei Baugenehmigungen und sonstigen Planungen führt nicht automatisch zur Realisierung.

Im Rahmen der Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete stellt die planungsverantwortliche Stelle für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040 dar, welche beplanten Teilgebiete bis zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt durch eine bestimmte Wärmeversorgungsart, die sich für dieses beplante Teilgebiet besonders eignet, erschlossen werden sollen. Dabei ist es aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, dass die notwendige Infrastruktur, wie beispielsweise Wärmenetze, an den entsprechend ausgewiesenen Teilgebieten bereits anliegen müssen. Es kommt vor allem – wie vorgesehen – darauf an, die Wärmeversorgungsgebiete mit dem Ziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen festzulegen. Zu berücksichtigen sind Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen. Ebenso sind Vorschläge der (potenziellen) Betreiber von Wärme- oder Gasverteilnetzen für die Versorgung beplanter Teilgebiete

mittels Wärmenetz oder Wasserstoffnetz von der planungsverantwortlichen Stelle bei der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete zu berücksichtigen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Wirtschaftlichkeitsvergleiche zu einem nennenswerten Mehraufwand führen. Zu dem Zeitpunkt der Wärmeplanung sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen noch nicht mit einer ausreichenden Genauigkeit möglich. Spätere Verschiebungen in der Wirtschaftlichkeit werden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nur verunsichern.

Anzumerken ist zudem, dass das WPG-E zwar „Entscheidungen über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten“ (vgl. § 26 WPG-E) vorsieht. Das WPG-E lässt aber Unklarheit über Entscheidungen zu Gebieten für die dezentrale Wärmeversorgung. Unklar bleibt, wann und wie die „65%-Pflicht“ in Kommunen mit Wärmeplanung für die dezentral zu versorgenden Gebiete greifen wird – automatisch ab Beschluss bzw. Veröffentlichung der Wärmeplanung oder mit Ablauf der Fristen 2026/2028? Hier ist eine Klarstellung im Verhältnis zu den Anforderungen des GEG notwendig. Dies ist auch deswegen wichtig, weil die Kommunen mit der Wärmeplanung einen Anspruch einer strategische Stadtentwicklungsplanung verbinden. Die Wärmeplanung ist eine integrierte und gesamtoptimierte Planung, die den wichtigen Aspekt der Sektorenkopplung enthält.

Mit Blick auf die Begrifflichkeiten weisen wir darauf hin, dass die Formulierung „voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiet“ irreführend ist. Es handelt sich dabei um ein Gebiet für eine vorgesehene Wärmeversorgungsoption, so dass beispielsweise die Formulierungen „Eignungsgebiete“ oder „Wärmeversorgungsoptionsgebiete“ erklärender wäre. Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs und einem in der Kommunikation wahrscheinlich schwindenden „voraussichtlich“ könnte dieser Begriff von Externen falsch verstanden werden und falsche Erwartungen hervorrufen.

Schließlich möchten wir anmerken, dass der unter anderem in § 21 WPG-E formulierte Anspruch, die Energieeffizienz an die erste Stelle zu stellen, nicht ausreichend und durchgängig zum Tragen kommt. Konkret definiert § 18 WPG-E das Kernziel einer möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets. Klimaschutz und Energieeffizienz hingegen fallen in der Priorisierung zu stark nach hinten. Die Optimierung der Energieeffizienz bzw. die Treibhausminderung sollte gegenüber der Kosteneffizienz höher gewichtet werden.

13. Zu § 20 WPG-E – Umsetzungsstrategie

Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen an die Umsetzungsstrategie keine Erfüllungsverantwortung der Kommunen für die Realisierung der Wärmenetze und die Dekarbonisierung der Gasnetze beinhaltet. Die Wärmeversorgung ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen.

Nach § 20 Abs. 1 WPG-E sind auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario unmittelbar von der planungsverantwortlichen Stelle zu realisierende Maßnahmen darzustellen. Damit geht die Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle über den Wärmeplan hinaus. Wir weisen darauf hin, dass es hierdurch nicht zu einer Erfüllungsverantwortung der Kommunen für die Realisierung der Wärmenetze und für die etwaige Dekarbonisierung der Gasnetze kommt. Die Entwicklung hin zu einer Pflichtaufgabe Wärmeversorgung lehnen wir entschieden ab.

14. Zu § 21 WPG-E – Anforderungen für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern

Einige Anforderungen werfen Probleme auf. Die Anforderungen in § 21 Nr. 2 WPG-E sind zu unklar definiert. Die Regelung in § 21 Nr. 3 WPG-E, eigene Finanzierungsmechanismen zu ermitteln, ist nicht sachgerecht.

Die Regelung in § 21 Nr. 5 WPG-E, wonach die Pläne von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden sollen und erforderlichenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen erfolgen müssen, lehnen wir ausdrücklich ab.

Das Ziel der Regelung ist nachvollziehbar. Wir halten jedoch einige Anforderungen an Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern für problematisch.

So sollen Wärmepläne für Gemeindegebiete, in denen mehr als 45.000 Einwohner gemeldet sind, an erster Stelle mit dem Grundsatz der Energieeffizienz in Einklang stehen. Wir teilen das Ziel der Energieeffizienz ausdrücklich. Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber dieses Prinzip im WPG-E selbst nicht ausreichend konsequent anwendet (siehe Nr. 12).

Die Anforderungen in § 21 Nr. 2 WPG-E sind zu unklar definiert. Danach sollen die Wärmepläne für Gemeindegebiete über 45.000 Einwohner eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärme- und Kälteversorgung beitragen können. Offen bleibt, was beispielsweise „andere von den Verbrauchern ausgehende Initiativen“ sind und wonach diese zu bewerten sind.

Die Bestimmungen in § 21 Nr. 3 WPG-E sind zu weitgehend. Danach sollen die Wärmepläne eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden können und Finanzierungsmechanismen ermitteln werden, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen. Aus unserer Sicht kann nicht jede Kommune umfassende Finanzierungsmechanismen ermitteln und entwickeln und eine Umsetzung der Wärmeplanung Jahre vorab kalkulieren und

„durchfinanzieren“. Die Entwicklung von Finanzierungsmechanismen sollte nicht Bestandteil der kommunalen Pflichtaufgabe Wärmeplanung sein.

Die Regelung in § 21 Nr. 5 WPG-E lehnen wir ab, wonach die Pläne von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden und in dieser Folge gegebenenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen erfolgen müssen (siehe Ausführungen in Nr. 10).

15. Zu § 23 WPG-E – Verbindlichkeit von Wärmeplänen

Die Klarstellung, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat und keine ein-klagbaren Rechte oder Pflichten vermittelt, begrüßen wir nachdrücklich.

Verbindlichkeit des Wärmeplans ist im neuen Referentenentwurf zu Recht geringer ausgeprägt als im alten Entwurf. Dies kommt bereits im neu formulierten § 3 Nr. 6 WPG-E zum Ausdruck, wonach eine „Wärmeplanung“ eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung darstellt, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung und der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien sowie unvermeidbarer Abwärme aufzeigt und die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt.

Ungeachtet dessen, bleibt wichtig, dass die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Energiewende einen ausreichenden steuernden Einfluss hat. Dies muss – wie im WPG auch vorgesehen – vor allem für das Ziel gelten, Wärmenetze anhand der kommunalen Wärmeplanung verbindlich zu erweitern. Zu beachten ist aber, dass Wärmenetzbetreiber bei Vorlage eines Transformationsplans nach dem BEW gesetzlich nicht verpflichtet sind, Wärmenetzweiterungspläne aufzustellen. Hier sind die Regelungen einander anzupassen.

16. Zu § 24 WPG-E – Genehmigung des Wärmeplans

Die vorgesehene Möglichkeit, durch Landesrecht eine Genehmigung der Wärmepläne durch eine durch Landesrecht zu bestimmende Stelle vorzusehen, halten wir für verzichtbar und sogar kontraproduktiv.

Eine Beschlussfassung durch den Stadt- und Gemeinderat bei zentralen kommunalen Angelegenheiten mit bedeutender Tragweite ist alltägliche Praxis. Ein Genehmigungserfordernis auf Landesebene würde nur zu unnötigen Verzögerungen führen. Denn Voraussetzung wäre auch, dass die Landesstelle in einen komplexen Plan, der in einem ein- bis zweijährigen Prozess erarbeitet worden ist, fachlich tief einsteigen müsste. Die Prüfung wird viel Zeit in Anspruch nehmen.

17. Zu § 25 WPG-E – Fortschreibung von Wärmeplänen und Bestandsplänen

Der vorgesehene Bestandsschutz für bestehende Wärmepläne und deren Umsetzungsmaßnahmen ist eine wichtige Klarstellung.

Bereits aufgestellte Wärmepläne müssen anerkannt werden, auch wenn diese nicht vollständig den künftig geforderten Inhalten entsprechen. Bestehende Wärmepläne müssen grundsätzlich erstmalig im Rahmen ihrer Fortschreibung die Vorgaben des Bundesgesetzes beachten. Spätestens ab dem 1. Juli 2030 gelten dann für alle Wärmepläne die Vorgaben des Bundesgesetzes.

Positiv ist die klarstellende Regelung für Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage von Wärmeplänen, die noch nicht die Vorgaben des WPG erfüllen. Diese können auch über den 1. Juli 2030 hinaus umgesetzt werden, ohne die Vorgaben dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Es ist jedoch noch nicht abzusehen, wie weitreichend sich die Überarbeitungen von Bestandsplänen in den einzelnen Ländern darstellen werden. Ergänzend dürften jedenfalls die Aspekte des Potenzials von Wasserstoff und grünem Methan verpflichtend einzuarbeiten sein. Insoweit sollte es hier die Möglichkeit einer Fristverlängerung geben, gerade um Inkongruenzen mit landesgesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

18. Zu §§ 26, 27 WPG-E – Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten

Es ist richtig, die Entscheidung über die Ausweisung von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten in Form einer Satzung, Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung zu treffen. Mit den vorgesehenen Rechtswirkungen für die Gebäudeeigentümer dürfen die Regelungen des Anschluss- und Benutzungzwangs nicht ausgehöhlt.

Wir halten die Verzahnung WPG und GEG insbesondere für Vorreiterkommunen, die vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 einen Wärmeplan beschließen, für kontraproduktiv. Meilensteine und Zwischenziele dürfen das Zusammenspiel aus Wärmenetzausbau, Dekarbonisierung der Wärme, Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz nicht gefährden. Fristen für den Wärmenetzausbau müssen erleichtert und die Schadensersatzpflicht der Energieversorger gestrichen werden. Das Wärmeplanungsgesetz muss den gesetzlichen Rahmen dafür schaffen, dass möglichst viele Haushalte und Gewerbe an die Wärmenetze angeschlossen werden. Ein Anschluss- und Benutzungzwang muss möglich bleiben.

§ 26 WPG-E regelt eine eigenständige Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen im Sinne des § 71 Abs. 8 Satz 3 oder als

Wasserstoffnetzausbaugebiete im Sinne des § 71k Abs. 1 GEG. Die Ergebnisse der Wärmeplanung bilden eine wichtige Informationsgrundlage für die Entscheidung und sind daher zu berücksichtigen.

Richtig ist die Klarstellung im Gesetz, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten nicht Teil der Wärmeplanung ist. Entsprechend richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit und die Genehmigung von Vorhaben zur Umsetzung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach den für das jeweilige Vorhaben geltenden rechtlichen Grundlagen.

Wir begrüßen den Gestaltungsspielraum, die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten für Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbaugebiete in Form einer Satzung, Rechtsverordnung oder eines Verwaltungsaktes zu treffen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die für die Entscheidung zuständige Stelle nach Landesrecht bestimmt und daher verschiedene Handlungsformen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Große Unsicherheit bringen allerdings das Zusammenspiel der Regelungen des § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 WPG-E und § 27 Abs. 2 WPG-G und damit in der Folge auch mit dem GEG. So schreibt § 27 Abs. 2 WPG-E fest, dass sich aus der Entscheidung nach § 26 WPG-E keine Pflicht zur Nutzung und zur Errichtung und Betrieb der Wärmeinfrastruktur ergibt, trotz der vorgesehenen Außenverbindlichkeit durch Satzung, VO oder VA. Aus unserer Sicht mutiert somit die Wärmeleitplanung zum stumpfen Schwert. Die Planungskonzeption wird verwässert und durch den fehlenden Anschluss- und Benutzungzwang kann der Ausbau der Infrastruktur erheblich erschwert oder konterkariert werden. Eine Entscheidung nach § 26 WPG-E muss daher eine Verpflichtung mit Anschluss- und Benutzungzwang für das Grundstück mit sich bringen können (vergleichbar einer Fernwärmsatzung).

Diese Unwägbarkeit der Umsetzung setzt sich auch bei dem planungsrechtlichen Umgang fort. In § 27 Abs. 3 WPG-E wird festgelegt, dass die Entscheidung nach § 26 WPG-E in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Abwägung bei Bauleitplänen (B-Plan aber auch FNP) werden aber erheblich erschwert durch den unklaren Vollzug nach § 27 Abs. 2 WPG-E.

Daher muss die Regelung in § 27 Abs. 2 WPG-E zwingend korrigiert werden, wonach die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder eines Wasserstoffnetzausbaugebietes keine Verpflichtung bewirkt, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen. Diese darf das Instrument des Anschluss- und Benutzungzwangs nicht aushöhlen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine bundesrechtliche Möglichkeit besteht, dass die Kommunen Ausschließlichkeitsrechte für Netzeinlegungen begründen können, damit nicht durch Überbau die Wirtschaftlichkeit von Netzen gefährdet wird.

Weiterhin führt die Verzahnung von WPG und GEG zu Unwägbarkeiten für Vorreiterkommunen. Nach den Gesetzentwürfen des GEG und WPG hat ein beschlossener Wärmeplan vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 nicht direkt zur Folge, dass die Anforderungen des GEG für alle Bürgerinnen und Bürger im Stadt- bzw. Gemeindegebiet gelten. Weisen die Kommunen Wärmepläne mit Wärmenetzausbaugebiete bzw. Wasserstoffnetzausbaugebieten aus, greifen dort die Anforderungen des GEG (§§ 26 WPG i.V.m. § 71 Abs. 8 GEG), es sei denn, es kann ein Vertrag mit einem Versorger über die Wärmeversorgung über ein klimaneutrales Wärmenetz vorgelegt werden. Dagegen gelten für dezentrale Gebiete in einem Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger die Vorgaben des GEG erst ab Juni 2026 bzw. Juni 2028.

Wir sehen darin nicht nur kommunikativ eine Herausforderung. Es steht vor allem zu befürchten, dass die Ausweisung von Wärmenetzausbaugebieten zurückhaltend angegangen wird. Die Versorger werden bei Ausweisung der Wärmenetzausbaugebiete nicht garantieren können, dass Wärmenetze zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Verfügung stehen, zumal sie am Ende dafür schadensersatzpflichtig haften. Bürger, die die Städte und Gemeinden gerade für einen Anschluss an ein Wärmenetz gewinnen und einplanen, ergreifen aufgrund von Unsicherheiten eine eigene Lösung über eine Wärmepumpe. Das ist volkswirtschaftlich kontraproduktiv, wenn dort ein Wärmenetz geplant ist.

Der Zeitraum in § 71 j Abs. 1 Nr. 1 GEG muss daher über die bislang vorgesehenen zehn Jahre hinaus verlängert und die Pönalisierung in § 71 j Abs. 4 bzw. 71 K Abs. Abs. 6 GEG aufgehoben oder aufgeweicht werden („Umstände, die Versorger vorsätzlich zu vertreten hat“).

19. Zu § 28 WPG-E – Wasserstoffnetze

Die Entscheidungen zu Wasserstoffnetzausbaugebieten sollten in enger Verschneidung mit den Planungen für ein H2-Kernnetz erfolgen.

Kommunen sollten Wasserstoffnetzausbaugebiete nur dann deklarieren können, wenn eine räumliche Überschneidung zu den Kernnetz-Planungen gegeben bzw. absehbar ist. Da mit einer lokalen Ausweisung durch die Verknüpfung mit dem GEG hohe Haftungsrisiken für die Stadt-, Kreis- und Gemeindewerke verbunden sind, muss das Wasserstoff-Kernnetz samt Wasserstoff-Produktion und -Lieferung durch den Bund abgesichert werden. Die Ausweisung von Wasserstoffnetzen muss deshalb auf Basis des H2-Kernnetzes oder durch vorliegend lokale Planungen (z. B. Windkraftanlage mit Elektrolyseur) verbunden sein. Ansonsten besteht aufgrund der gegenwärtig unsicheren Zukunftsprognosen für Wasserstoff in der Wärme die Gefahr, dass Wasserstoffnetze Hoffnungen wecken und Fehlinvestitionen anreizen.

Zudem sind wir skeptisch, ob es möglich ist, die Versorgung mit Erdgas einfach einzustellen (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 2 WPG-E). Die damit verbundenen infrastrukturellen Folgewirkungen für Kommunen, Versorger und Verbraucher müssen zunächst in den unterschiedlichen denkbaren

Konstellationen herausgearbeitet werden bevor eine derart weitgehende gesetzliche Festlegung erfolgt. So kommt beispielsweise auch in Betracht, die vorhandene Gasnetzinfrastruktur Nachnutzungen zuzuführen. Eine Erfüllungsverantwortung der Kommunen für eine etwaige Dekarbonisierung der Gasnetze lehnen wir, wie bereits angemerkt, entschieden ab.

20. Zu § 29 WPG-E – Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Die Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent treibhausgasneutraler Energie zu erreichen, ist ambitioniert. Wir begrüßen ausdrücklich die geschaffene Möglichkeit, auf Antrag oder im Rahmen der Transformationspläne von den Vorgaben befreit werden zu können.

Die Beschränkung auf lediglich geförderte KWK-Anlagen ist nicht sachgerecht und verhindert die Transformation bei der KWK auf erneuerbare Energieträger.

Die kommunalen FernwärmeverSORGER arbeiten intensiv daran, ihre Netze auszubauen und auf klimaneutrale Wärme umzustellen. Im Rahmen der BEW erstellen sie hierfür Transformationspläne. Darin wird der Weg aufgezeigt, wie ein Wärmenetz unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten bis spätestens 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht. Die Umsetzung von Transformationsplänen nach der BEW ist bereits durch förderseitige Nachweispflichten streng begleitet.

Die Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 Prozent treibhausgasneutraler Energie zu erreichen, ist sehr ambitioniert. Projekte zur erneuerbaren Wärmeerzeugung können mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da die Standortsuche und Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitaufwändig sind. Hinzu kommt, dass die Fernwärmennetzbetreiber parallel am Ausbau ihrer Netze arbeiten. Für neue Wärmenetze gelten die Vorgaben von 65 Prozent erneuerbarer Energien von Anfang an. Damit benötigt ein vergrößertes Netz entsprechend mehr klimaneutrale EE-Wärme, um die Zielquoten zu erreichen. Diese klimaneutrale EE-Wärme muss erschlossen werden. Das ist in jeder Beziehung (Verfahren, Technik, Genehmigungen) zeit- und kostenkritisch.

Die vollständige Streichung der Zwischenziele und das alleinige Abstellen auf die Transformations- und Wärmepläne wäre aus unserer Sicht der bessere Weg gewesen, aber die nunmehr vorgelegte Regelung ist eine deutliche Verbesserung gegenüber altem Entwurf. Sowohl die Absenkung des Zwischenziels auf 30 Prozent als auch die Möglichkeit der Befreiung von diesem Zwischenziel, um auf individuelle Zeitpläne der Wärmenetzbetreiber Rücksicht zu nehmen, sind sehr positiv zu bewerten.

In jedem Fall sollte sich die bei einem KWK-Mindestanteil von mindestens 70 Prozent mögliche Fristverlängerung bis Ende 2034 nicht nur auf „fossile“, sondern auf hocheffiziente KWK beziehen (§ 29 (5)). Ein Mix aus „fossil/erneuerbar“ betriebenen KWK-Anlagen sollte nicht

diskriminiert werden. Maßgebend sollte zudem die Hocheffizienz sein. Der Bundesrat unterstützt diese Forderung in seiner Stellungnahme (S. 19, Ziffer 25) ausdrücklich. Sofern die Bundesregierung dennoch an pauschalen Mindestvorgaben festhalten sollte, sind die Mindestanforderungen an effiziente Fernwärmennetz-Systeme aus Art. 26 der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie – als europaweit geltende Regelung – zu übernehmen.

21. Zu § 30 WPG-E – Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Die hier getroffenen Restriktionen sollten – mindestens in Bezug auf den Rohstoff Holz – gestrichen werden.

Laut Entwurf ist der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar auf maximal 35 bzw. 25 Prozent. Um das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erreichen, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Biomasse insbesondere Holz ist ein vollwertiger regenerativer Rohstoff, der bei der Umsetzung der Klimaneutralität einen wichtigen Beitrag leisten muss.

Die Biomasse sollte nicht als einziger erneuerbarer Energieträger beschränkt werden, ohne dass dabei die unterschiedlichen Potenziale für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme lokal berücksichtigt werden. Die Kommunen haben unterschiedliche Potentiale für erneuerbare Energien aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten. Die Biomasse liegt dort in z.T. erheblichen Anteil vor und kann ohne große Transportwege genutzt werden. Deshalb ist eine pauschale Begrenzung des Biomasseanteils nicht sachgerecht. Die vollständige Nutzung der Biomasse ist zudem europarechtlich zulässig. Eine solche Begrenzung würde vor allem den Bedürfnissen des ländlichen Raums nicht ausreichend Rechnung tragen. § 31 Abs. 2 sollte gestrichen werden.

22. Zu § 33 WPG-E – Verordnungsermächtigungen

Wir fordern ausdrücklich, aufgrund der Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes die Ausgestaltung durch ein Landesgesetz vorzusehen.

In § 33 WPG-E sind Ermächtigungen für die Landesregierung vorgesehen, die Pflicht zur Erstellung des Wärmeplanes auf Gemeinden und Gebäudeverbände per Rechtsverordnung zu übertragen bzw. die planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen.

Wir fordern ausdrücklich, aufgrund der Bedeutung und der Auswirkung des Gesetzes die Ausgestaltung durch ein Landesgesetz vorzusehen. Gemäß Art. 80 Abs. 4 GG können die Länder im Falle einer Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsordnung durch

Bundesgesetz die Regelung auch durch Gesetz treffen. Davon muss aus unserer Sicht Gebrauch gemacht werden.

Wir regen zudem an, in Bezug auf mögliche Kostenfolgen für das Land und die Kommunen größtmögliche Transparenz auf Landesebene herzustellen, da es sich um die Übertragung einer neuen Aufgabe auf die kommunale Ebene handelt. Dies ist Voraussetzung für den zwingend erforderlichen vollständigen Ausgleich der den Kommunen entstehenden Kosten entsprechend den jeweiligen Landesregelungen zur Konnexität.

23. Zu Art. 2 – Änderung des Baugesetzbuchs

Wir regen an, zu prüfen, ob zur Erfüllung der Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel eine eigene Kategorie „Klimasanierungsgebiet“ geschaffen werden kann.

Ergänzend sollten auch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen für die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nutzbar gemacht werden. Zwar werden bei der Definition des „städtischen Missstands“ in § 136 Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erwähnt, jedoch kommt ihnen derzeit (lediglich) die Funktion zu, dass sie bei den Voraussetzungen und Bewertungen für das Vorliegen von städtebaulichen Missständen einen Baustein für die Beurteilung bilden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die baurechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten die Umsetzung der Wärmeplanungen lediglich vorbereiten und flankieren können. Insbesondere zur Umstellung des Gebäudebestands zum Zweck der Einhaltung der Vorgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher in den Fachgesetzen die Verpflichtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer (ggf. mit Übergangsfristen) zu regeln. Das Instrument des Anschluss- und Benutzungzwangs kann dabei eine Möglichkeit sein.

24. Zur Finanzierung und zum Erfüllungsaufwand

Die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt für die kommunale Ebene eine neue Aufgabe dar, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden muss. Die Kommunen brauchen dazu bereits jetzt klare Zusagen von Bund und Ländern. Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Zentral ist, den im großen Umfang notwendigen Ausbau der Infrastruktur massiv zu unterstützen. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und das KfW-Kreditprogramm müssen dringend und mindestens auf gleichem Niveau verlängert werden. Auch die aktuelle Förderung über die

Kommunalrichtlinie darf durch eine umfassende Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht konterkariert werden und muss Bestandsschutz haben.

Während durch die nunmehr stattfindende Verzahnung des GEG mit der kommunale Wärmeplanung der Druck für die Bürgerinnen und Bürger abnimmt, was wir ausdrücklich begrüßen, wird gegenüber den Kommunen eine erhebliche Erwartungshaltung erzeugt. Die Kommunen stellen sich dieser Erwartungshaltung. Wir erwarten aber zugleich, dass Klarheit über die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen wird.

Die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt für die kommunale Ebene eine neue Aufgabe dar, die unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden muss. Auch wenn der konkrete Mehrbelastungsausgleich auf Landesebene zu treffen ist, muss zumindest zwischen Bund und Ländern Einvernehmen darüber bestehen, dass die bei der „planungsverantwortlichen Stelle“ entstehenden Kosten umfassend übernommen werden. Die Kommunen brauchen dazu bereits jetzt eine Zusage von Bund und Ländern, dass die Aufgaben seitens der Länder vollständig finanziert werden.

Außerdem müssen die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und das KfW-Kreditprogramm dringend und mindestens auf dem gleichen Niveau verlängert werden. Auch die aktuelle Förderung über die Kommunalrichtlinie darf durch eine umfassende Verpflichtung zur Wärmeplanung nicht konterkariert werden und muss Bestandsschutz haben. Wichtig ist dabei, dass die Unterstützung durch ein schnelles und unbürokratisches Antragsverfahren und einen raschen vorhabenbezogenen Zuwendungsbescheid erfolgt.

Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Gerade finanzschwache Kommunen werden dabei auf eine Förderung angewiesen sein.

Zudem ist aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen zur Wärmeplanung davon auszugehen, dass vielen Planungen gleichzeitig durchgeführt werden. Dabei ist es kaum möglich, dass die Kommunen diese Aufgaben ausschließlich mit eigenem Personal umsetzen können. Stattdessen werden zur Erarbeitung auch externe Auftragnehmer beauftragt werden müssen. So werden beispielsweise die in §§ 14 ff. WPG-E gestellten Anforderungen nur mit externem Personal leistbar sein. Es wird mit erheblichen Preissteigerungen für diese Aufträge zu rechnen sein, da die Anzahl der Planungsbüros, die fachlich dazu in der Lage sind, limitiert ist. Dies wird die Knaptheit an Planungskapazitäten und die damit verbundene dynamische Preisentwicklung beschleunigen und muss bei der Kostenschätzung berücksichtigt werden.

Auch der Zusatzaufwand, der sich durch die Hinzunahme von Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern ergibt, wird das Problem der fehlenden personellen Kapazitäten sowohl bei den Kommunen, Fachplanern als auch weiteren in der Wärmeplanung beteiligten Akteuren verstärken. Hier stellt das vereinfachte Verfahren (§§ 4 Abs. 3, 22 WPG-E) für kleine

Kommunen zwar eine gute Zwischenlösung zur Aufwandsreduzierung dar, wird die Probleme aber nicht im Gesamten beseitigen.

Der Kostenansatz (S. 52 ff.) für die Fachgutachten (Konnexitätszahlung Baden-Württemberg + Zusatzaufwand Bundesplanung) wird nach erster Einschätzung als plausibel angesehen. Bei Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern sollte mittels diesem Kostenansatz eine Deckung der Fachgutachterkosten möglich sein. Dass diese Kosten bei Kommunen mit weniger als 10.000 EW mit 25 Prozent der Konnexitätszahlungen Baden-Württemberg ausreichend sind, wird aber auch bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens bezweifelt. Bzgl. der Kosten der Kommune zum Wissensaufbau ist davon auszugehen, dass sich vor allem in kleineren Kommunen vermehrt Wissen angeeignet werden muss. Diese Kommunen besitzen in der Regel keinen Verantwortlichen für den Bereich Energie bzw. den Klimaschutz. Die Zusatzkosten zur Beschlussfassung und Einsichtnahme sowie Auswertung von Stellungnahmen können aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht bewertet werden.

Bei dem dargestellten Erfüllungsaufwand zur Zielerreichung für die Industrie im Rahmen der Bereitstellung von grünem Gas oder grüner Fernwärme in den geforderten prozentualen Anteilen, werden die geschätzten Aufwendungen ebenfalls als zu gering eingeschätzt. Hier müssen die Kosten transparent dargestellt werden. Gleichermaßen gilt für die Kostenfolgen für die Bürgerinnen und Bürger. Hier wird auf den indirekten Erfüllungsaufwand hingewiesen, ohne Kostenfolgen zu benennen. Unter dem Punkt „Weitere Kosten“ wird ausgeführt, dass das Gesetz zu keinen Kostenüberwälzungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise führt. Dies darf bezweifelt werden, da die Transformation der Energieerzeugung nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Hinzuweisen ist ebenso, dass die Ertüchtigung der Stromnetze zwingende Voraussetzung einer Wärmewende ist. Diesem Aspekt trägt der Entwurf bislang jedenfalls nicht ausreichend Rechnung.

Um Anreize zu schaffen, die Planungsergebnisse auch tatsächlich umzusetzen, bedarf es einer Fokussierung der bestehenden Heizungsaustauschförderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). In Teilgebieten, für welche eine Wärmeversorgungsart nach § 19 Abs. 2 WPG-E als (sehr) wahrscheinlich geeignet eingestuft worden ist, sollten nur noch öffentliche Fördermittel für die jeweilige Wärmeversorgungsart bereitgestellt werden. Individuelle Versorgungslösungen, welche nicht den Ergebnissen der Wärmeplanung entsprechen, bleiben damit weiter möglich – allerdings sollte dann keine öffentliche Unterstützung (mehr) in Anspruch genommen werden können, um die volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten. Durch eine solche zielgerichtete Förderung können staatliche Mittel im Kontext der Gebäudeförderung deutlich effizienter als bislang eingesetzt werden.

Wir bitten darum, unsere Hinweise, Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen.